

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1991

Geschäftszahl

90/03/0259

Rechtssatz

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs 2 StVO liegt nicht im Ermessen der Behörde (Hinweis E 1.7.1968, 1219/66, VwSlg 7383 A/1968). Der Antragsteller hat nur dann einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausnahmegewilligung, wenn die in dieser Gesetzesstelle angeführten Voraussetzungen zutreffen.